



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2014-2019 Vorlagen-Nr.:
Kreisjugendamt	17.05.2018	BV/652/2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Jugendhilfeausschuss	29.05.2018	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Im Wahljahr 2018 ist für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 die Wahl von Jugendschöffen durchzuführen.

Nach den Bestimmungen von § 35 des Jugendgerichtsgesetzes werden die Jugendschöffen auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss **soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen**, die als Jugendschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Die Zahl der zu wählenden Jugendschöffen beträgt:

- a) für die Jugendkammer: 6 (3 männlich, 3 weiblich)
- b) für das Schöffengericht: 12 (6 männlich, 6 weiblich)

Die benannten Personen müssen mit ihrem **Geburtsnamen**, ihrem **Familiennamen**, ihrem **Vornamen**, dem **Tag und Ort der Geburt**, der **Wohnanschrift** und dem **Beruf angegeben werden**.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie die im Kreistag vertretenen Fraktionen wurden um Eingabe von Personalvorschlägen gebeten. Die Verwaltung des Jugendamtes hat entsprechende Vorschlagslisten vorbereitet und wird diese zur Abstimmung vorlegen.

Des Weiteren haben mehrere Personen beim Kreisjugendamt eine Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste eingereicht.

Als Anlage ist eine Aufstellung mit den Daten der Bewerberinnen und Bewerber beigefügt. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können nach Terminvereinbarung beim Kreisjugendamt eingesehen werden.

Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist gemäß § 35 Abs. 3 die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Die Vorschlagslisten sind nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss zu jedermanns Einsicht im Jugendamt eine Woche lang auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher zu veröffentlichen.

Anlagen:

Vorschlagslisten mit den Daten der Bewerberinnen und Bewerber

Beschlussvorschlag:

- a. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber, die seitens der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie der Kreistagsfraktionen gemeldet worden sind, in die Vorschlagslisten zu.
- b. Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, diese Vorschlagslisten mit den Bewerberinnen und Bewerbern zu ergänzen für deren Aufnahme in die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschuss gemäß § 35 Abs. 3 JGG seine Zustimmung erteilt hat.